www.nwb.de

Robert Kazemi

Daten- und Akten-vernichtung in der Steuerberatungskanzlei

Regeln zum Umgang mit Alt-Daten und -Akten

Diese Broschüre wird unterstützt von:

DAHLE HSM®

nwb

www.nwb.de

Daten- und Akten-vernichtung in der Steuerberatungskanzlei

Regeln zum Umgang mit Alt-Daten und -Akten

Von
Rechtsanwalt Dr. Robert Kazemi, Bonn

Dr. Robert Kazemi, Rechtsanwalt in Bonn, arbeitet seit Jahren auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und ist Autor zahlreicher Fachpublikationen, unter anderem des beim Deutschen Anwaltverlag erschienenen Werkes „Datenschutz in der anwaltlichen Beratung". Er veröffentlicht regelmäßig zu Fragen des Kunden- und Gesundheitsdatenschutzes und ist zudem beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachverständiger für IT-Produkte (technisch).

Haftungsausschluss
Die in der Broschüre enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung übernehmen

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an: service@nwb.de
Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Sonderausgabe für NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2015
mit freundlicher Genehmigung
Copyright 2015 by Freie Fachinformationen, Hürth
Satz: Stoffers Grafik-Design
Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, Datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

nwb

Daten- und Aktenvernichtung in der Steuerberatungskanzlei

Bayrisches Landesamt für Datenschutz führt seit 2013 anlasslose Kontrollen auch bei Steuerberatern durch 5

Externe Festplatte verschwindet aus Steuerberatungskanzlei 5

Geheimhaltungspflichten 6

Besondere Vorsicht beim Verkauf oder der Übergabe einer Steuerberatungskanzlei 7

Sonderfall Pfändung von Honoraransprüchen 8

Keine Aufbewahrung in alle Ewigkeit 9

Archivierung über mindestens zehn Jahre – und dann? 10

Die rechtssichere Vernichtung nach Ende der Aufbewahrungspflicht 11

Vernichtung durch den Steuerberater 12

Vernichtung durch externe Dienstleister 13

9 Regeln zum Umgang mit Altdaten und -akten 15

Begriffe und Informationen zur DIN 66399 16

zeitsparend

Mein Dahle. Seit 1930.

Mehr Leistung. Null Wartung. 35 Jahre Garantie.

Aktenvernichter DAHLE MHP Technology®: Unsere neuen Verbundstahlwalzen schaffen bis zu 30 % mehr Papier und brauchen nicht einmal Öl. Die patentierte Herstellung schont Ressourcen und die Umwelt. Auf unsere langlebigen Schneidwalzen gewähren wir Ihnen 35 Jahre Garantie.

Holen Sie sich mehr Informationen auf www.dahle.de.

DAHLE®

Bayrisches Landesamt für Datenschutz führt seit 2013 anlasslose Kontrollen auch bei Steuerberatern durch

In seinem Tätigkeitsbericht 2013/14 berichtet der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (Bay LDA), *Thomas Kranig*, dessen Behörde in Bayern für die Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzes in der Privatwirtschaft verantwortlich ist, davon, dass die Behörde im Jahr 2013 damit begonnen habe, anlasslose *„fokussierte Vor-Ort-Prüfungen"* durchzuführen. Nach Angaben des Bay LDA konzentrieren sich die Prüfungen dabei auf *„zehn (unternehmensbezogene) Fragen, die den Unternehmen vorab zugeschickt und dann im Rahmen einer Prüfung vor Ort vertieft werden"*. Diese Prüfungen sollen nach Behördenangaben *„auch in Zukunft mindestens einmal im Monat mit mindestens zwei geprüften Unternehmen fortgeführt werden"*. Die Prüfungen fanden dabei auch bei Steuerberatern und anderen Freiberuflern statt, was zeigt, dass Datenschutz- und Datensicherheit auch vor der Steuerberatungskanzlei keinen Halt machen. Nicht alle Steuerberater sind hierauf bereits eingestellt. Das Datenschutzrecht spielt in der Beratungspraxis vielmehr oft eine eher untergeordnete Rolle.

Externe Festplatte verschwindet aus Steuerberatungskanzlei

So berichtet der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) in seinem Tätigkeitsbericht 2013 beispielsweise von einer externen Festplatte, die *„aus einer Steuerberatungspraxis verschwand"*. Auf der Festplatte waren *„zur Sicherung Datensätze gespeichert, die mit einer speziellen Steuerberatungssoftware angelegt worden waren. Die Datensätze enthielten Namen und Anschriften von Mandanten, Bankverbindungsdaten, Steuernummern sowie Informationen aus der Beratungstätigkeit. Da die Steuerberatungspraxis zum Teil die Lohnbuchführung für Mandanten durchführte, waren außerdem Sozialversicherungs- und Kontonummern von Beschäftigten der Mandanten auf der Festplatte gespeichert"*, heißt es in dem Bericht. Obwohl die Steuerberatungskanzlei hierauf reagierte, indem sie ihre Mandanten anschrieb und über den Verlust in Kenntnis setze, kam es zu Problemen mit der Datenschutzaufsicht. Denn es konnten nicht alle Mandanten, die betroffen waren, ausfindig gemacht werden. Die Datenschutzaufsicht stellte klar, dass dies erforderlich sei, denn ansonsten müsste der

Verlust gemäß § 42a Satz 5 BDSG der Öffentlichkeit durch eine Maßnahme, die in ihrer Wirksamkeit ebenso geeignet ist wie die direkte Benachrichtigung, bekannt gemacht werden. Eine solche Maßnahme sei, so der BlnBDI, beispielsweise die Veröffentlichung durch Anzeigen mit mindestens einer halben Seite in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen. Die Steuerberatungskanzlei konnte dies durch ein Nachrecherchieren der betroffenen Mandantenadressen noch verhindern. Der drohende Schaden, der mit einem leichtfertigen Umgang mit dem Datenschutz einhergeht, wird an dem Berliner Fall indes besonders deutlich. Einen zentralen – immer wieder unterschätzten – Themenkomplex stellen dabei die steuerberaterlichen Geheimhaltungs-, Aufbewahrungs- und Löschungspflichten dar.

Geheimhaltungspflichten

Der Steuerberater hat seinen Beruf verschwiegen auszuüben (§ 57 Abs. 1 StBerG) und diese Verschwiegenheit auch seinen berufsmäßigen Gehilfen aufzuerlegen (§ 62 StBerG). Diese bereits aus dem Steuerberatungsgesetz resultierende Berufspflicht wird strafrechtlich durch § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB flankiert, der die Verletzung von Privatgeheimnissen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Datenschutzrechtlich ergibt sich für die dem Berufsgeheimnis unterfallenden Daten aus § 39 Abs. 1 BDSG ebenfalls eine besondere Zweckbindung. Soweit darüber hinaus auch Sozialdaten durch den Steuerberater verarbeitet werden, sind zusätzlich die Bestimmungen zum Schutz besonderer personenbezogener Daten zu beachten. In ihren „Hinweisen zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis“ betont auch die Bundessteuerberaterkammer zu Recht die Bedeutung der steuerberaterlichen Verschwiegenheitspflicht und die Notwendigkeit, *„bereits jeden Anschein ihrer Verletzung zu vermeiden“*.

Wie schnell gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstoßen werden kann, zeigt das oben wiedergegebene Beispiel der verlorenen Festplatte eindrucksvoll. Dies hängt maßgeblich mit dem Umfang der steuerberaterlichen Verschwiegenheitspflicht zusammen, die nicht nur die Geheimhaltung konkreter Steuersachverhalte fordert, sondern bereits den Umstand, dass sich ein (potenzieller) Mandant überhaupt an den Steuerberater ge-

wandt hat, umfasst. Bereits die Anbahnung wie auch das Bestehen eines Steuerberater-Mandanten-Verhältnisses werden in diesem Sinne von der Verschwiegenheitspflicht umfasst. Umfasst werden darüber hinaus auch alle sonstigen Kenntnisse, die der Steuerberater „anlässlich" seiner Beratungstätigkeit über seinen Mandanten und/oder dessen Angehörige und Mitarbeiter erlangt, und zwar auch dann, wenn diese mit der eigentlichen Steuerberatung gar nichts zu tun haben, wie beispielsweise Mitteilungen über bestehende Krankheiten, familiäre Zerwürfnisse usw., die dem Steuerberater als Vertrauensperson – ebenso wie dem Arzt oder Anwalt – in vielen Fällen ungefragt zugehen. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch über das Bestehen eines Mandatsverhältnisses hinaus und grundsätzlich gegenüber jedermann, was auch Behörden, Gerichte und andere öffentliche Stellen mit einschließt. Auch der Umstand, dass der Steuerberater beispielsweise als Zeuge geladen ist, rechtfertigt Angaben unter Verstoß gegen seine berufliche Schweigepflicht daher nicht (LG Göttingen v. 7.5.2010 – 2 O 168/10, NJW-RR 2011, 140). An die Verschwiegenheit sollte daher immer gedacht werden.

Besondere Vorsicht beim Verkauf oder der Übergabe einer Steuerberatungskanzlei

Dies gilt auch für den Fall der Veräußerung der Steuerberatungskanzlei, im Rahmen derer grundsätzlich keine Mandantenakten an einen Nachfolger ohne Einwilligung des betroffenen Mandanten übergeben werden dürfen (vgl. OLG Rostock v. 28.10.2005 – 8 U 91/04, juris). Verträge, die hiergegen verstoßen, sind nichtig.

Wie weit diese Nichtigkeitsanordnung reicht, verdeutlicht ein rechtskräftiges Urteil des LG Flensburg, welches im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Arztpraxis gefällt wurde (LG Flensburg v. 5.7.2013 – 4 O 54/11, juris). Hier hatte der Veräußerer einer Arztpraxis einen externen Dienstleister mit der Pflege und Wartung seiner EDV-Anlage beauftragt und dem Dienstleister in diesem Zusammenhang die ungehinderte und selbstständige Einsicht in sämtliche in der EDV gespeicherten Patientengeheimnisse gewährt. Der Käufer der Arztpraxis war hierüber nicht informiert worden. Schriftliche vertragliche Vereinbarungen bestanden nicht. Das LG Flensburg

wertete die Beauftragung des externen Dritten zu Recht als Verstoß gegen § 203 StGB. Bitter für den Veräußerer: Der in der Praxis festgestellte Verstoß des Veräußerers gegen die ärztliche Verschwiegenheitspflicht wurde durch das LG Flensburg als Sachmangel der Arztpraxis gewertet, der dem Käufer ein gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß § 326 Abs. 1 und Abs. 5 BGB gewährt. Nach Ansicht der Flensburger Richter stellt *„die Einhaltung der ärztlichen Berufspflichten, insbesondere in Bezug auf die Patientengeheimnisse, einen eigenständigen wesentlichen Umstand dar, der auf den guten Ruf und den weiteren Bestand einer Arztpraxis Einfluss hat. Es kommt nicht darauf an, ob sich das Risiko der Verschlechterung des guten Rufes bis zum Zeitpunkt der Praxisübergabe realisiert hat.“* Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten stellt sich damit auch im Fall des Verkaufs der Steuerberatungskanzlei als erhebliches finanzielles Risiko dar.

Sonderfall Pfändung von Honoraransprüchen

Einen Sonderfall betrifft indes die Pfändung von Honoraransprüchen des Steuerberaters gegenüber seinen Mandanten durch eigene Gläubiger. Auch hier möchte man auf den ersten Blick auf die Verschwiegenheit verweisen und den Gläubigerzugriff auf derartige Forderungen zurückweisen. Nach Auffassung des BGH greift die Verschwiegenheitspflicht hier indes nicht, denn trotz der gesetzlich geregelten Verschwiegenheitspflichten sind die Honorarforderungen des Steuerberaters grundsätzlich pfändbar und ist der Steuerberater als Schuldner nach § 807 ZPO verpflichtet, Namen und Anschrift seiner Mandanten sowie die Höhe der ihm gegen diesen zustehenden Forderungen anzugeben (vgl. BGH v. 2.12.2009 – I ZB 65/09, NJW 2010, 1380). Das *„Grundrecht des Mandanten auf informationelle Selbstbestimmung“* tritt in diesem Sinne hinter das Befriedigungsrecht der Gläubiger des Steuerberaters zurück. Ebenso kann der Steuerberater, der neben seiner freiberuflichen Tätigkeit ein öffentliches Amt (beispielsweise ein Bundestagsmandat) bekleidet, unter Beachtung von **Transparenzregelungen** nicht nur berechtigt, sondern gar verpflichtet sein, das Bestehen einer bestimmten Mandatsbeziehung offenzulegen (vgl. BVerwG v. 30.9.2009 – 6 A 3/09).

Keine Aufbewahrung in alle Ewigkeit

Auch wenn die steuerberaterliche Schweigepflicht keine Verjährung kennt und weit über die Zeiträume, in denen den Steuerberater Aufbewahrungspflichten treffen und sogar bei Tod des Steuerberaters, hinaus Geltung beansprucht, ist der Steuerberater nicht gehalten, die von ihm angelegten Handakten bis in alle Ewigkeit aufzubewahren und diese womöglich noch in die Rente mitzunehmen. Das, was sich im Rahmen eines Steuerberaterlebens, selbst in der digitalen Welt, an Papier ansammelt, ist schlicht zu viel, um es aus einem falsch verstandenen Geheimhaltungsinteresse des Mandanten heraus gar nicht zu entsorgen. Die Reichweite der steuerberaterlichen Verschwiegenheitspflicht bedingt jedoch ebenso, dass der Steuerberater mit Mandantenakten und -daten nicht sorglos umgehen darf, sondern auch im Rahmen ihrer Archivierung und späteren Vernichtung die Schweigepflicht zu beachten hat.

ICH SCHÜTZE DATEN ...

... weil ich sicherstellen möchte, dass die Geheimnisse, die mir meine Mandanten anvertrauen, auch unter vier Augen bleiben.

IDEAL 2445 CC

Profi-Schreibtischgerät mit SSC – smart shred control – für entspanntes, staufreies Schreddern. Umfangreiches SPS-Sicherheitspaket. Sicherheitsstufe P-4. Vernichtet auch Büroklammern und Kreditkarten.

AKTIONSANGEBOT 399,–
zzgl. MwSt. und Versand

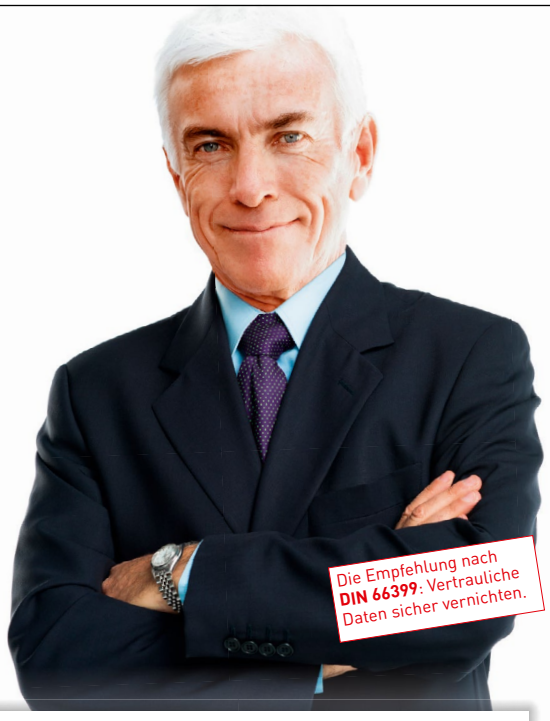

Ihr Partner für professionelle Aktenvernichtung

Neben diesem beispielhaft ausgewählten Modell bieten wir Ihnen ein umfassendes Aktenvernichter-Programm für die individuellen Anforderungen in Ihrer Kanzlei.

soldan.de

In jedem Fall die beste Wahl. Soldan

Archivierung über mindestens zehn Jahre – und dann?

Doch wie lange hat der Steuerberater die im Rahmen der Berufsausübung anfallenden Daten überhaupt aufzubewahren? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Kategorie der betroffenen Daten ab. Betrachtet man zunächst das Steuerberater-Mandanten-Verhältnis, liefert § 66 Abs. 1 Satz 1 StBerG eine erste Orientierung. Hiernach hat der Steuerberater seine Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Da die „Handakte" im Sinne der Norm indes nur diejenigen *„Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat"*, umfasst, nicht aber auch den *„Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat"*, helfen die dortigen Vorgaben nur bedingt weiter. Denn auch wenn hinsichtlich der sonstigen Bestandteile der Handakte keine Aufbewahrungspflichten aus dem StBerG abzuleiten sind, ergibt sich die Notwendigkeit der weitergehenden Aufbewahrung auch dieser Unterlagen – jedenfalls aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten. So ist unter Beachtung des steuerberaterlichen Eigeninteresses und der Verjährungsregelung in § 199 Abs. 3 BGB (hierzu aktuell BGH v. 6.2.2014 – IX ZR 245/12, NJW 2014, 993 für die insoweit gleich gelagerte Rechtsanwaltshaftung) die Aufbewahrung der vollständigen Handakte jedenfalls für einen Zeitraum von zehn Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das jeweilige Mandat beendet wurde, zu empfehlen.

Für an den Mandanten gerichtete Rechnungen bzw. die hiervon aufzubewahrenden Kopien gilt diese Verpflichtung von Gesetzes wegen (vgl. § 14b Abs. 1 UStG). Sonstige nicht mandatsbezogene Aufbewahrungspflichten finden sich beispielsweise im Steuerrecht, im Rahmen dessen – neben § 14b UStG – insbesondere auf die Vorgaben in § 147 AO hinzuweisen ist.

Die rechtssichere Vernichtung nach Ende der Aufbewahrungspflicht

Besteht eine Verpflichtung zur Aufbewahrung nicht mehr, so ist der Steuerberater grundsätzlich berechtigt, die bei ihm befindlichen Daten zu vernichten bzw. – soweit diese elektronisch gespeichert wurden – zu löschen. Unter Berücksichtigung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datensparsamkeit (und den Vorgaben in § 35 Abs. 2 BDSG) kann sich bezogen auf „Drittdaten" (Mandanten- und sonstige Drittdaten) zudem eine Löschungspflicht des Steuerberaters ergeben. *Böhnlein* (in Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, 8. Auflage 2012, § 50 Rn. 16) weist in Bezug auf den Rechtsanwalt jedoch zu Recht darauf hin, dass das Vernichtungsrecht Unterlagen, die dieser von Dritten erhalten hat, ebenso wenig erfasst wie Urkunden, die *„über die [gesetzliche] Aufbewahrungszeit Bedeutung haben [...] und solche Unterlagen, die der Mandant selbst, beispielsweise nach steuerrechtlichen Vorgaben über einen längeren Zeitraum hinweg aufzubewahren hat"*. Solche Unterlagen hat auch der Steuerberater vor Vernichtung seiner Handakte herauszufiltern und an seinen Mandanten zu übergeben bzw. diesen aufzufordern, diese Unterlagen bei ihm abzuholen. Wer hier erst nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist handelt, läuft Gefahr, den (ehemaligen) Mandanten nicht mehr ausfindig zu machen und damit weiterhin zur Aufbewahrung derartiger Unterlagen verpflichtet zu sein. Daher sollten derartige Originalunterlagen (des Mandanten) bereits bei Mandatsbeendigung aus der Handakte entnommen, durch entsprechende Kopien ersetzt und der Mandant – wie in § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO normiert – zur Entgegennahme dieser Unterlagen aufgefordert werden. Ist dies geschehen und sind die Mandantenakten vernichtungsreif, dürfen diese nicht einfach in den Altpapiercontainer geworfen und so Dritten die Möglichkeit eröffnet werden, vom Inhalt der Mandatsbeziehung Kenntnis zu erlangen. Erinnert sei an dieser Stelle nochmals an § 203 StGB, der das Mandatsgeheimnis grundsätzlich zeitlich unbeschränkt vor der unbefugten Offenbarung durch den Steuerberater schützt. Da eine „Offenbarung" (durch Unterlassen) im Sinne des § 203 StGB – selbst unter Berücksichtigung einer teilweise geforderten restriktiven Anwendung der Norm – bei schriftlicher Fixierung des Geheimnisses jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn der Steuerberater damit rechnen musste, dass Dritte

vom Inhalt des Geheimnisses unbefugt Kenntnis nehmen oder sich in den Gewahrsam des fraglichen Dokuments bringen können, muss die einfache Entsorgung im Altpapiercontainer in jedem Fall als tatbestandlich angesehen werden, denn hier liegt die Möglichkeit der Kenntnisverschaffung durch Dritte offensichtlich zutage. Wie jedoch hat die Vernichtung sonst zu erfolgen?

Vernichtung durch den Steuerberater

Wer die Kenntniserlangung durch nicht in das Berufsgeheimnis eingeschlossene Dritte gänzlich verhindern will, der besorgt die Vernichtung seiner Handakten im eigenen Haus. Dabei ist darauf zu achten, dass die Akten so zerstört werden, dass eine Kenntnisnahme durch Dritte wirklich ausgeschlossen ist. Die Ablage „P“ (= Papierkorb) reicht hier sicherlich nicht aus, denn diese landet wiederum in der Öffentlichkeit. Auch das in der Praxis häufig angewandte mehrfache Zerreißen von Unterlagen genügt nicht. Wer hier „auf Nummer sicher“ gehen will, orientiert sich an den DIN-Normen EN 15713 und DIN 66399, die Verfahrensregeln zur sicheren Vernichtung von vertraulichen Unterlagen und Datenträgern aufstellen, und greift auf Aktenvernichter der Sicherheitsstufen P4 oder besser P5 zurück. Geräte dieser Sicherheitsstufen vernichten die Dokumente entsprechend dem Grundschutzhandbuch des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) so, *„dass eine Rekonstruktion der Information mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann“* [BSI2013]. Erst die so geschredderte Akte oder das, was davon übrig bleibt, kann dann im Papiermüll entsorgt werden.

Vorsicht ist auch geboten, soweit es um die Vernichtung digitaler Akten geht. Hier werden „alte Computer“ oft zu leichtfertig im Elektroschrott entsorgt oder anlässlich der nächsten Sperrmüllsammlung auf die Straße gestellt. Auch dies geht selbstverständlich nicht, solange und soweit die auf diesen Rechnern vorhandenen Daten nicht zuvor „sicher“ gelöscht worden sind. Das BSI weist darauf hin, dass das „normale Löschen“ hier gar nichts bringt, denn das, was wir in den „virtuellen“ Papierkorb schieben, ist zwar nicht mehr sichtbar, aber in der Regel noch immer auf dem Rechner vorhanden. Auch das vollständige vorherige Formatieren der Festplatte oder des betroffenen Datenträgers gilt nicht als sicheres Löschverfahren. Das im In-

ternet so oft als „sicher“ empfohlene Überschreiben der Festplatte scheint, jedenfalls bei modernen SSD-Festplatten und auch bei solchen, die Defekte aufweisen, ebenso nicht immer die richtige Lösung zu sein, sodass es sich auch hier empfehlen kann, die Datenträger und Festplatten der Kanzlei physisch zu zerstören. Im Übrigen kann dies auch Kopiergeräte betreffen, die die Landesbeauftragte für Datenschutz von Bremen in einer Orientierungshilfe als „angreifbare Datenstation“ bezeichnet. Sie empfiehlt: *„Bei der Entsorgung ausgemusterter Geräte gilt, dass alle Daten, die noch auf dem System verblieben sind beziehungsweise sein könnten, gelöscht werden müssen.“* Wer solche Geräte gekauft, gemietet oder geleast hat, dem sei das Studium dieser Orientierungshilfe angeraten. Wer hier nicht so weit gehen und seine Altgeräte ggf. noch verkaufen oder Dritten zur Verfügung stellen möchte, dem sei dringend das vorherige Studium der Empfehlung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlen, welche im Internet unter https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/MeinPC/RichtigLoeschen/richtigloeschen_node.html abgerufen werden kann. Wenn hier weiterhin Unsicherheit verbleibt, sollten diejenigen, die nicht auf die physische Zerstörung setzen, in jedem Fall auf die Hilfe versierter Experten zurückgreifen.

Vernichtung durch externe Dienstleister

Wer sich und seine Mitarbeiter nicht selbst an den Schredder stellen möchte, der kann sicherlich auch auf externe Dienstleister zurückgreifen, die sich auf eine professionelle Aktenvernichtung spezialisiert haben. Mit Blick auf die strengen Vorgaben des § 203 StGB sollte die Auswahl dieser Dienstleister indes nicht allein mit Blick auf den Preis, sondern vor allem die Durchführung der beauftragten Vernichtung getroffen werden. Denn zum einen sind derartige Dienstleister nach h. M. keine „berufsmäßigen Gehilfen“ des Steuerberaters, weswegen Mandantendaten auch an diese Dienstleister nicht einfach „offen“ übergeben werden dürfen. Zum anderen bedingt § 203 StGB, eine besondere Pflichtenstellung dahingehend sicherzustellen, dass auch während der Aktenvernichtung kein Außenstehender Kenntnis von den dem Rechtsanwalt bzw. Steuerberater anvertrauten Informationen nehmen und / oder sich verschaffen kann. Die Möglichkeit, dass Unbefugte Einsicht nehmen, ist daher in jedem Fall weitgehend zu beschränken. Im

ersten Schritt sollte daher zunächst nur auf solche externen Dienstleister zurückgegriffen werden, die ihrerseits Gewähr für die Einhaltung der bereits benannten DIN-Vorgaben bieten. Entsprechende Zertifizierungen des Vernichtungsprozesses durch unabhängige Dritte, beispielsweise den TÜV oder auch das Unabhängige Landesdatenschutzzentrum Schleswig-Holstein (ULD), können bei der Auswahl ebenso weiterhelfen. Die an den Dienstleister zu übergebenden Daten sollten in entsprechenden Sicherheitsbehältern bereitgestellt werden, die Übernahme der Daten ist zu protokollieren und darauf zu achten, dass auch im Rahmen der Entladung der Sicherheitscontainer beim Dienstleister keine unberechtigten Kenntnisnahmen durch Dritte erfolgen. Schließlich ist aus datenschutzrechtlicher Sicht der Abschluss einer entsprechenden Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zwingend erforderlich. Die im Einzelnen geforderten Vertragsbestimmungen sind in § 11 Abs. 2 BDSG aufgeführt. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Auftrag schriftlich zu erteilen ist, wobei im Rahmen der schriftlichen Erteilung die in § 11 Abs. 2 Nr. 1–10 BDSG genannten Einzelheiten festzulegen und zwischen den Parteien auszuhandeln sind. Die meisten externen Dienstleister bieten dabei auch die rechtssichere physische Vernichtung von Datenträgern, wie zum Beispiel CDs, Festplatten, USB-Sticks usw., an.

Wer – sei es bei der Vernichtung im eigenen Hause, sei es bei der Vernichtung durch Dritte – auf die Einhaltung der vorstehenden Standards achtet, wird dem steuerberaterlichen Berufsgeheimnis gerecht.

9 Regeln zum Umgang mit Altdaten und -akten

1. Handakten sollten nach Beendigung des Auftrags **zehn Jahre** lang aufbewahrt werden.
2. Zu unterscheiden ist zwischen „Drittakten“ und „Drittdaten“, die entsorgt bzw. gelöscht werden müssen, und solchen, die dem Mandanten zurückgegeben werden müssen.
3. Rückgabepflichtige Originalunterlagen sollten bei Mandatsbeendigung aus der Handakte entnommen, durch Kopien ersetzt und dem Mandanten ausgehändigt werden.
4. Zur Aktenvernichtung in der Steuerberatungskanzlei empfiehlt es sich, Aktenvernichter der Sicherheitsstufe P5 zu nutzen.
5. Zur Vernichtung digitaler Akten reichen weder das einfache Löschen noch das Formatieren der Festplatte aus. Letztere muss entweder physisch zerstört oder durch eine versierte Drittfirma gelöscht bzw. entsorgt werden. Dies gilt auch für Kopiergeräte mit Festplatte.
6. Es sollten ausschließlich externe Dienstleister beauftragt werden, die die Gewähr für die Einhaltung der DIN-Vorgaben bieten und entsprechende Zertifizierungen vorweisen können.
7. Die Vorgaben zur Übergabe der Akten und Daten an externe Dienstleister sind einzuhalten, wobei die Übergaben zu protokollieren und eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abzuschließen sind.
8. Beim Verkauf einer Steuerberatungskanzlei wird für die Weitergabe der Unterlagen und Daten die Einwilligung der Mandanten benötigt.
9. Bei der Pfändung von Honoraransprüchen des Steuerberaters gegenüber seinen Mandanten durch eigene Gläubiger ist der Steuerberater verpflichtet, Namen und Anschrift seiner Mandanten sowie die Höhe der ihm gegen eben diese zustehenden Forderungen anzugeben.

Begriffe und Informationen zur DIN 66399

Schutzklassen

SCHUTZKLASSE 1
Normaler Schutzbedarf für interne Daten. Diese Informationen sind für größere Gruppen bestimmt und zugänglich. Unberechtigte Offenlegung hätte begrenzte negative Auswirkungen auf das Unternehmen. Der Schutz personenbezogener Daten muss gewährleistet sein. Beispiele: Nicht Knowhow-relevante Korrespondenz, personalisierte Werbung, Kataloge, Wurfsendungen, Notizen.

SCHUTZKLASSE 2
Hoher Schutzbedarf für vertrauliche Daten, die auf einen kleinen Personenkreis beschränkt sind. Die ungerechtfertigte Weitergabe hätte erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen und könnte gegen vertragliche Verpflichtungen oder Gesetze verstoßen. Der Schutz personenbezogener Daten muss hohen Anforderungen genügen. Beispiele: Knowhow-relevante Korrespondenz wie Angebote, Anfragen, Memos, Aushänge, Personaldaten.

SCHUTZKLASSE 3
Sehr hoher Schutzbedarf für besonders vertrauliche und geheime Daten mit Beschränkung auf einen kleinen, namentlich bekannten Kreis von Zugriffsberechtigten. Eine unberechtigte Weitergabe hätte ernsthafte, existenzbedrohende Auswirkungen für Unternehmen und würde gegen Berufsgeheimnisse, Verträge und Gesetze verstoßen. Der Schutz personenbezogener Daten muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Beispiele: Unterlagen der Geschäftsleitung, F&E-Dokumente, Finanzdaten, Verschluss-Sachen.

Materialklassifizierung

SICHERHEITSSTUFEN P-1 BIS P-7
Informationsdarstellung in Originalgröße, z.B. Papier, Filme, Druckplatten.

SICHERHEITSSTUFEN F-1 BIS F-7
Informationsdarstellung verkleinert, z. B. Mikrofilme, Folie.

SICHERHEITSSTUFEN O-1 BIS O-7
Informationsdarstellung auf optischen Datenträgern, z. B. CDs / DVDs.

SICHERHEITSSTUFEN T-1 bis T-7
Informationsdarstellung auf magnetischen Datenträgern, z. B. ID-Karten, Disketten.

SICHERHEITSSTUFEN H-1 bis H-7
Informationsdarstellung auf Festplatten mit magnetischen Datenträgern.

SICHERHEITSSTUFEN E-1 bis E-7
Informationsdarstellung auf elektronischen Datenträgern, z. B. Speichersticks, Chipkarten.

Sicherheitsstufen

P-1
Empfohlen z. B. für Datenträger mit allgemeinen Daten, die unlesbar gemacht werden sollen. Streifenbreite max. 12 mm.

P-2
Empfohlen z. B. für Datenträger mit internen Daten, die unlesbar gemacht werden sollen. Streifenbreite max. 6 mm.

P-3
Empfohlen z. B. für Datenträger mit sensiblen und vertraulichen Daten. Streifenbreite max. 2 mm.

P-4
Empfohlen z. B. für Datenträger mit besonders sensiblen und vertraulichen Daten. Partikelgröße max. 4×40 mm.

P-5
Empfohlen z. B. für Datenträger mit geheim zu haltenden Daten. Partikelgröße max. 2×15 mm.

P-6
Empfohlen z. B. für Datenträger mit geheim zu haltenden Daten, wenn außergewöhnlich hohe Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten sind. Partikelgröße max. 0,8×12 mm.

P-7
Empfohlen z. B. für Datenträger mit streng geheim zu haltenden Daten, wenn höchste Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten sind. Partikelgröße max. 0,8×5 mm.

Quelle: Sonderausgabe „Datenschutz und Datensicherung" der Hans Soldan GmbH

HSM GmbH + Co. KG · Germany · info@hsm.eu · Gratis Hotline 00800 44 77 77 66

NWB Wirtschaftsrecht

IT-Sicherheit für Ihre Kanzlei.

In modernen Steuerberatungskanzleien werden immer mehr Prozesse vollständig oder teilweise digital erledigt. Neben bekannte Anwendungen wie E-Mail und elektronische Mandantenakten treten laufend neue Technologien wie das Cloud Computing. Aber wie sieht es dabei mit dem Datenschutz aus?

Dieses neue Praxis-Handbuch für Steuerberater beleuchtet die IT-Nutzung in der Kanzlei umfassend und praxisgerecht. Es erläutert die spezifischen berufsrechtlichen Regelungen und setzt Schwerpunkte bei der Datensicherheit der Kommunikation und dem Schutz brisanter und personenbezogener Daten.

Viele Beispiele, Handlungsempfehlungen, und Hinweise für die Praxis machen das Werk zum idealen „Datenschutzbeauftragten“ für die Steuerberatungskanzlei.

Neuerscheinung!

Datenschutz und Datensicherheit in der Steuerberatungskanzlei
Löwe
2015. Ca. 200 Seiten. Ca. € 59,90
ISBN 978-3-482-**66311**-6
Online-Version inklusive
Geplanter Erscheinungstermin: Dezember 2015

Online-Version inklusive
Im Buch: Freischaltcode für die digitale Ausgabe in der NWB Datenbank.

Bestellen Sie jetzt unter **www.nwb.de/go/shop**

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO_2-neutral. Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter **www.nwb.de/go/nachhaltigkeit**

nwb GUTE ANTWORT